| Verantwortung für Mensch und Umwelt |



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz Willy-Brandt-Straße 5 38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49 38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0

Telefax: 030 18333x 16x 1655

E-Mail: ePost@bfs.de Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz Herrn Ranft als atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachtanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

07.09.2015

EÜ-9A 9160/2-514

05.11.2015

Endlager für radioaktive Abfälle Asse

Zustimmung zur temporären Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt unter Auflagen (II.) die Zustimmung zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz an den beantragten Standort am nördlichen angrenzenden Hang der Schachtanlage Asse II.

Die Änderungsmaßnahme stufe ich als unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [4] ein.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 053/2015 der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachtanlage Asse II vom 07.09.2015 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1016/00) als Antrag zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz, eingereicht bei EÜ am 09.09.2015.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II Bescheid 1/2010 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II Bescheid 1/2011 für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

Climate Partner of kimaneutral

- [4] Vorgehen bei Änderungen Schachtanlage Asse II Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.
- [5] Bericht Messungen meteorologischer Ausbreitungsparameter am Standort Asse GmbH mit einem Ultraschallanemometer vom Typ USA-1 (BfS-KZL 9A/65130000/ LQA/TS/0002/00), Stand vom 01.03.2013.

II. Auflagen

Die Unterlage "Technische Beschreibung zur Emission- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II" (BfS- KZL 9A/65113000/LQ/TV/0002/02) mit Stand vom 14.08.2014 ist unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Änderung bis zum 04.12.2015 zu aktualisieren und EÜ zur Zustimmung vorzulegen.

III. Begründung

Aus den Auflagen 28 und 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [4] folgt, dass mir sowohl Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen als auch Änderungen an Genehmigungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 [4] und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung [2] erteilten Auflage 28 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Mit der beantragten Maßnahme sollen die Messungen der Strahlungsbilanz, des Niederschlags, der Umgebungstemperatur, der Luftfeuchte und des Luftdrucks am derzeit bestehenden Ort am östlichen Rand des Betriebsgeländes bis zur Fertigstellung des neuen Messortes am nördlich angrenzenden Hang der Schachtanlage Asse II in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen Ortes durchgeführt werden. Notwendig wird dies durch Baumaßnahmen am derzeit bestehenden Messort. Die Eignung des neuen Standortes gemäß den KTA-1508-Anforderungen wurde durch die im Rahmen der Messungen [5] nachgewiesen.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Genehmigungsunterlage vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz an den beantragten Standort am nördlichen angrenzenden Hang der Schachtanlage Asse II beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Auflagen (II.) dem Vorgehen zugestimmt werden kann.

Seite 3 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-514 vom 05.11.2015

Damit kein Zustand eintritt, der vom strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk abweicht, wird die Auflage erlassen.

Im Auftrag